



MR'in Dr. Buettner-Peter
Referatsleiterin 325

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Per E-Mail

Bundestierärztekammer
Französische Straße 53
10117 Berlin
geschaeftsstelle@btkberlin.de

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 – 4644

FAX +49 (0)228 99 529 – 4946

E-MAIL 325@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 325-38206/0010

DATUM 04.07.2011

Lockerung des Versandhandelsverbotes für Tierarzneimittel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Juniheft des Deutschen Tierärzteblattes ist ein von Frau Dr. Tietjen verfasster Artikel mit der Überschrift „Versandhandelsverbot für Tierarzneimittel wird gelockert – Fakten zur 15. Novelle des Arzneimittelgesetzes“ erschienen. Ich möchte mich ausdrücklich nicht zu der Tatsache äußern, dass in dem Artikel nicht nur Fakten, sondern subjektive Bewertungen wiedergegeben werden, sondern Sie auf ein Missverständnis im Hinblick auf neue Regelungen in § 43 AMG hinweisen.

In dem Artikel wird unter der Unterüberschrift „Arzneimittelversand durch Tierärzte“ mitgeteilt, dass für das Versenden im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke eine behördliche Erlaubnis nach §§ 11a und b Apothekengesetz erforderlich sei.

Diese Auffassung entspricht nicht der getroffenen Regelung. § 43 Absatz 1 Arzneimittelgesetz richtet sich ausschließlich an Apotheken und beinhaltet das Apothekenmonopol. Das dort erwähnte Apothekengesetz gilt nur für Personen, die eine solche Apotheke betreiben wollen. § 43 Absatz 4 regelt die Ausnahme vom Apothekenmonopol durch das tierärztliche Dispensierrecht. § 43 Absatz 5 umfasst die näheren Umstände der Abgabe von Arzneimitteln sowohl in der Apotheke als auch der tierärztlichen Hausapotheke. Die durch die 15. AMG-Novelle eingefügten Sätze 3 und 4 regeln den Versand durch Apotheken und die Voraussetzungen für ein Versenden im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke. In der Begründung des Gesetzentwurfes (vgl. BT Drs. 17/4231, S. 10) wird erläutert, dass es sich „bei der Tätigkeit nach § 43 Absatz 5 Satz 4 AMG nicht um einen Versandhandel, wie er Apotheken nach Satz 3 erlaubt wird, handelt, so dass auf diese Tätigkeit auch nicht in elektro-

nischen Medien wie z.B. auf der Homepage eines Tierarztes entsprechend hingewiesen werden kann.“

Daraus folgt, dass Tierärzte im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke im Einzelfall in einer für eine kurzfristige Weiterbehandlung notwendigen Menge für die von ihnen behandelten Einzeltiere Arzneimittel im Wege des Versandes abgeben können, und zwar ohne eine behördliche Erlaubnis.

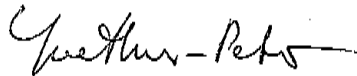
Zur weiteren Information möchte ich auf die Homepage des BMELV

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/Landwirtschaft/AMG.html>

hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Buettner-Peter', with a horizontal line extending to the right.

Dr. Buettner-Peter